SWISS ICE HOCKEY FEDERATION

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport
Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg,
judge@sihf.ch

Thurgauer Eishockey AG

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.29507

1) Betrifft:
Meisterschaftsspiel Swiss League
HC Thurgau (LS) - HC La Chaux-de-Fonds (LS) vom 10.11.2026

2) Fehlbarer Club:
Thurgauer Eishockey AG (101156)

3) Fehlbarer Spieler:
Embacher Janis, Spielerkarte-Nr.: 319798

4) Sachverhalt und Erwägungen:

4.1
Am 14. November 2026 hat das Sounding Board einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Embacher Janis in einem Spiel vom 14. November 2026 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.

4.2
Das Sounding Board beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:

«Janis Embacher (#7 HC Thurgau) bewegt sich von Höhe des Anspielkreises in Richtung des gegnerischen Tores, um sich vor dem Tor in eine gute Position zu bringen. Christian Pinana (#55, HC La Chaux-de-Fonds) versucht, dies zu verhindern, indem er Embacher mit seinem Stock leicht zurückhält. Embacher lässt sich zunächst von dieser Einwirkung nicht wesentlich beeindrucken und setzt seine Bewegung fort. Als er anschliessend in Puckbesitz kommt, nutzt er die Situation jedoch offensichtlich und initiiert ein Hinfallen. Obwohl Pinana seine Einwirkung zu diesem Zeitpunkt weder verstärkt noch wesentlich verändert, reagiert Embacher mit einer auffallend theatralischen Bewegung. Er hebt sein linkes Bein an, macht mit dem rechten Schlittschuh eine knick Bewegung und lässt sich anschliessend ohne ersichtlichen Grund und auffallend leicht auf das Eis fallen. Die Videobilder zeigen deutlich, dass von Pinana keine nennenswerte zusätzliche Krafteinwirkung ausgeht, welche das unnatürliche Hinfallen von Embacher rechtfertigen würde. Die Reaktion von Embacher steht somit in keinem angemessenen Verhältnis zur tatsächlichen Einwirkung durch Pinana. In dieser Szene kam es zu einer zwei Minuten Strafe gegen Christian Pinana (#55 HCC) wegen Hacken. Die Art und Weise und die auffällige Bewegung seiner Beine, das bewusste Abknicken des rechten Schlittschuhs sowie das anschliessende übertrieben leichte fallenlassen auf das Eis, ist nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»

4.3
Aus den vorhanden Videobildern ergibt sich, dass die Ausführungen des Sounding Boards zum Sachverhalt grundsätzlich zutreffen. Es wird daher vorab darauf verwiesen.

4.4
Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während

«Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5
Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beschuldigte in dieser Situation gefoult wird, rechtfertigt dies keinesfalls sein Verhalten. Er nimmt das leichte Haken zum Anlass um grundlos und übertrieben theatralisch hinzufallen.

4.6
Ein solches Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Das ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

5) Entscheid: Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 280.00** bestraft.

6) Kosten: Verfahrenskosten: CHF 120.00

7) Zahlung: Der Betrag von **CHF 400.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

8) Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.

Datum: 20. November 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch